



# Markt Frontenhausen

## Bekanntmachung

- ▶ über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- ▶ über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und
- ▶ über regelmäßige Datenübermittlungen nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.):

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehe-jubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 BMG)
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern – Adressverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BMG)
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BMG)
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Marktverwaltung Frontenhausen, Einwohnermeldeamt, Marienplatz 3, 84160 Frontenhausen, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Frontenhausen, 01. Februar 2019

Dittrich  
Leitung Fachbereich II

### Amtstafel:

angeschlagen am: 01.02.19  
abzunehmen am: